

Änderung der Hochschul-Datenschutzverordnung

- Begründung -

I. Allgemeiner Teil

Mit dem am 30. März 2018 in Kraft getretenen „Gesetz zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG)“ wurde es in § 2 Absatz 2 Satz 3 LHG zur Aufgabe der Hochschulen gemacht, die Studienverläufe ihrer Studierenden zu dokumentieren. Darüber hinaus sollen die Werdegänge bis zur Promotion weiterverfolgt werden. Mit diesen Daten wird eine Studienverlaufsstatistik möglich, die wesentliche Informationen zur Qualitätssicherung der Studienangebote und zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses bereitstellt.

Dazu benötigen die Hochschulen weitere Daten von den Studierenden und Doktorandinnen und Doktoranden. Da die Hochschul-Datenschutzverordnung die zu erhebenden Daten einzeln aufzählt, bedarf es allein schon dazu einer Änderung der Rechtsverordnung. Außerdem wird eine Anpassung der Begrifflichkeiten an die Datenschutz-Grundverordnung vorgenommen und die Rechtschreibung aktualisiert.

Die neu gewonnenen Daten ermöglichen es den Hochschulen, ihren Auskunftspflichten nach § 10 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4 Hochschulstatistikgesetz (HStatG) hinsichtlich der Studierenden künftig vollständig nachzukommen. Dies war bislang nicht möglich, da die Hochschulen nicht über alle benötigten Daten verfügten.

Trotz dieser Änderungen ist bereits jetzt ein Überarbeitungsbedarf der Hochschul-Datenschutzverordnung erkennbar. Eine grundlegende Novellierung wird daher folgen.

Alternativen:

keine

Kosten für die öffentlichen Haushalte:

in vernachlässigbarer Höhe. Die Datensätze werden maschinell verarbeitet.

Erfüllungsaufwand:

Für die Studierenden ist mit einem Aufwand von jeweils circa zwei bis zehn Minuten zu rechnen. Daraus ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand von etwa 4.800 Stunden für rund 118.000 Neu-Immatrikulierte sowie ein einmaliger Erfüllungsaufwand von etwa 17.900 Stunden für die rund 290.000 bereits immatrikulierten Studierenden.

Nachhaltigkeitsscheck:

Vom Nachhaltigkeitscheck nach Nummer 4.4 der VwV Regelungen wurde abgesehen, da erhebliche Auswirkungen durch die Änderung der Verordnung nicht zu erwarten sind. Die Änderungen sind nur relativ gering und nicht grundlegend.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 - Änderung der Hochschul-Datenschutzverordnung

Zu Nummer 1 - Überschrift

Die Überschrift wird um die „Doktorandinnen und Doktoranden“ ergänzt, die neu in die Hochschul-Datenschutzverordnung aufgenommen werden. Die Begrifflichkeiten werden an das HStatG („Prüfungsteilnehmende“) sowie an die Datenschutz-Grundverordnung angepasst, aufgrund derer eine Nennung der „Erhebung“ neben der „Verarbeitung“ nicht mehr erforderlich ist. Außerdem erfolgen redaktionelle Änderungen („Gasthörerinnen und Gasthörer“) sowie eine Anpassung an eine geschlechtergerechte Rechtsprache („Studienbewerberinnen“).

Zu Nummer 2 - § 1

Im Hinblick auf eine geschlechtergerechte Rechtsprache werden in Satz 1 die „Studienbewerberinnen“ aufgenommen.

In Satz 1 Nummer 7 wurde der Staat des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung aufgenommen, um mögliche Unterschiede im Werdegang abbilden zu können. Dies ermöglicht besondere Maßnahmen zur Verbesserung der Situation der Studierenden. In Satz 1 Nummer 8 erfolgt eine Anpassung an die neue Rechtschreibung. In Satz 1 Nummern 19 und 20 werden die „Studienbewerberinnen“ aufgenommen.

In Satz 2 erfolgt eine Anpassung an die Begrifflichkeit der Datenschutz-Grundverordnung. Die Verarbeitung umfasst nach dortiger Definition auch die sonstige Nutzung, so dass eine separate Nennung nicht mehr erforderlich ist.

Zu Nummer 3 - § 2

Im Hinblick auf eine geschlechtergerechte Rechtsprache werden in Satz 1 die „Studienbewerberinnen“ aufgenommen.

In Satz 1 Nummer 1 wird die weitere Staatsangehörigkeit aufgenommen, um die Studienverläufe nach Herkunftsländern und -regionen differenziert analysieren zu können. So können im Rahmen der Qualitätssicherung gegebenenfalls zielgenau differenzierte Angebote gemacht werden. Entsprechendes gilt für die Ergänzung von Satz 1 Nummer 4, 4a, 4b und 5a.

Im Hinblick auf eine geschlechtergerechte Rechtssprache werden in Satz 1 und Satz 1 Nummer 7 Buchstabe b die „Studienbewerberinnen“ neu aufgenommen. Der Begriff des Studenten wird in Satz 1 Nummer 7 Buchstabe b durch den im Landeshochschulgesetz verwendeten geschlechterneutralen Begriff des „Studierenden“ ersetzt. Außerdem erfolgt in Satz 1 Nummer 9 eine Aktualisierung des Begriff „Studienwerk“ zu „Studierendenwerk“ sowie in Satz 1 Nummer 5 und 7 Buchstabe a eine Anpassung an die neue Rechtschreibung.

In Satz 2 erfolgt eine Anpassung an die Begrifflichkeit der Datenschutz-Grundverordnung. Die Verarbeitung umfasst nach dortiger Definition auch die sonstige Nutzung, sodass eine separate Nennung nicht mehr erforderlich ist.

Zu Nummer 4 - § 3

In Satz 1 Nummer 4 und Satz 2 Nummer 4 erfolgen Anpassungen an die neue Rechtschreibung. Satz 2 Nummer 8 enthält eine Folgeänderung der Umbenennung der „Studentenwerke“ zu den „Studierendenwerken“ durch Artikel 4 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014.

Zu Nummer 5 - § 4

Zu Absatz 1

Im Hinblick auf eine geschlechtergerechte Rechtssprache werden die „Bewerberinnen“ aufgenommen. Die Änderung in Nummer 3 ist eine Folge der Umbenennung der „Studentenwerke“ zu den „Studierendenwerken“ durch Artikel 4 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014.

Zu Absatz 2

Anpassung an die Begrifflichkeit der Datenschutz-Grundverordnung. Die Verarbeitung umfasst nach dortiger Definition auch die sonstige Nutzung, sodass eine separate Nennung nicht mehr erforderlich ist.

Zu Absatz 3

Mit Absatz 3 wird eine Übergangsvorschrift eingeführt, die eine einmalige Angabepflicht der bereits Studierenden für die neuen Daten enthält. Die Entscheidung, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Zusammenhang die Hochschule diese Daten erhebt, wird dieser selbst überlassen.

Zu Nummer 6 - § 6

Im Hinblick auf eine geschlechtergerechte Rechtssprache werden in der Überschrift und in Satz 1 die „Gasthörerinnen“ neu aufgenommen. In Satz 1 erfolgt außerdem eine Anpassung an die neue Rechtschreibung.

In Satz 2 wird die Begrifflichkeit an die der Datenschutz-Grundverordnung angepasst. Die Verarbeitung umfasst nach dortiger Definition auch die sonstige Nutzung, sodass eine separate Nennung nicht mehr erforderlich ist.

Zu Nummer 7 - § 8

Anpassung an die Begrifflichkeit der Datenschutz-Grundverordnung. Die Verarbeitung umfasst nach dortiger Definition auch die sonstige Nutzung, sodass eine separate Nennung nicht mehr erforderlich ist.

Zu Nummer 8 - § 9

Zu Absatz 1

Satz 2 Nummer 6 wird an die neue Rechtschreibung angepasst.

Mit Satz 2 Nummer 7 wird von Prüfungsteilnehmenden auch die Art der Promotion abgefragt, wenn diese Promotionsabsolventinnen oder Promotionsabsolventen sind. Hierdurch wird es möglich, im Bereich der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses wichtige Daten zum Zwecke der Qualitätssicherung zu erheben.

Die Nummern 8 bis 11 des Satzes 2 schaffen die Grundlage, um Abweichungen bei Studierenden mit beruflichen Qualifikationen oder Auslandsaufenthalten feststellen zu können. Dies ermöglicht besondere Maßnahmen zur Qualitätssicherung.

In Satz 3 erfolgt eine Anpassung an die Begrifflichkeit der Datenschutz-Grundverordnung. Die Verarbeitung umfasst nach dortiger Definition auch die sonstige Nutzung, sodass eine separate Nennung nicht mehr erforderlich ist.

Zu Absatz 2

Anpassung an die neue Rechtschreibung.

Zu Nummer 9 - § 9a

Zu Absatz 1

Mit dem neuen § 9a werden die Daten der Doktorandinnen und Doktoranden erfasst, um den Werdegang vom Studienbeginn bis zur Promotion abbilden zu können. So kann besonders die Situation des wissenschaftlichen Nachwuchses analysiert und verbessert werden. Hierzu sind einerseits Daten zur Identifikation der Doktorandinnen und Doktoranden, zu Verlauf und Abschluss des Studiums sowie promotionsspezifische Daten erforderlich. Die genannten Daten entsprechen denen des HStatG.

Zu Absatz 2

Mit Absatz 2 können Daten zum Zeitpunkt der Beendigung des Promotionsverfahrens verarbeitet werden, um zusammen mit dem Beginn die Dauer der Promotion erfassen zu können. Gerade aus der Dauer der Promotion können Rückschlüsse auf die Qualität der Förderung der Doktorandinnen und Doktoranden gezogen werden. Bei erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens ist der Zeitpunkt der Beendigung des Promotionsverfahrens in der Regel der Zeitpunkt der Feststellung des Gesamtergebnisses der Promotion.

Zu Absatz 3

Mit Absatz 3 wird eine Übergangsvorschrift eingeführt, die eine einmalige Angabepflicht der bereits Promovierenden für die neuen Daten enthält. Die Entscheidung, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Zusammenhang die Hochschule diese Daten erhebt, wird dieser selbst überlassen.

Zu Nummer 10 - § 10

Im Hinblick auf eine geschlechtergerechte Rechtssprache werden die „Antragstellerinnen“ aufgenommen.

Außerdem erfolgt eine Anpassung an die Begrifflichkeit der Datenschutz-Grundverordnung. Die Verarbeitung umfasst nach dortiger Definition auch das Erheben, sodass eine separate Nennung nicht mehr erforderlich ist.

Zu Nummer 11 - § 11

Anpassung an die neue Rechtschreibung sowie an die Begrifflichkeit der Datenschutz-Grundverordnung. Die Verarbeitung umfasst nach dortiger Definition auch die sonstige Nutzung, sodass eine separate Nennung nicht mehr erforderlich ist.

Zu Nummer 12 - § 12

§ 12 wird im Hinblick auf die Datenschutz-Grundverordnung neu gefasst.

Zu Absatz 1

Absatz 1 trägt dem Grundsatz der Speicherbegrenzung nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutz-Grundverordnung Rechnung. Daten dürfen danach nur so lange gespeichert werden, wie es erforderlich ist.

Zu Absatz 2 und 3

Absatz 2 und 3 stützen sich auf Artikel 6 Absatz 2 und 3 der Datenschutz-Grundverordnung. Danach können die Mitgliedstaaten Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe oder in Ausübung öffentlicher Gewalt mit spezifischen Bestimmungen versehen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 nimmt bestimmte Daten von der Löschverpflichtung nach Absatz 1 aus. Es handelt sich dabei um Daten, die für die betroffene Person, die Hochschule oder eine andere Stelle, etwa die Rentenversicherung, auch nach Beendigung des Studiums bedeutsam sind. Satz 2 sieht die Löschung dieser Daten nach 40 Jahren vor, um auch hier dem Grundsatz der Speicherbegrenzung gerecht zu werden.

Zu Absatz 3

Für den überwiegenden Teil der Daten nach Absatz 2 ist die Verarbeitung einzuschränken. Die Folgen der Einschränkung der Verarbeitung richten sich nach Artikel 18 Absatz 2 der Datenschutz-Grundverordnung. Die Daten, deren Verarbeitung nicht einzuschränken ist, sind für die Alumni-Arbeit der Hochschule gemäß § 12 Absatz 1 Satz 3 Landeshochschulgesetz erforderlich und können daher weiterhin uneingeschränkt genutzt werden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 trifft eine Regelung für die Doktorandinnen und Doktoranden, die nicht immatrikuliert sind beziehungsweise waren, da bei ihnen keine Exmatrikulation stattfindet.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht dem früheren § 12 Absatz 2. Im Hinblick auf eine geschlechtergerechte Rechtssprache werden die „Gasthörerinnen“ aufgenommen.

Zu Artikel 2 - Inkrafttreten

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.